

Recht - 23.07.2019

Das „Digitale Versorgung Gesetz“ (DVG) (Teil 2)

## Gesundheits-Apps auf dem Weg in die Regelversorgung

Videosprechstunden sollen Alltag werden, Patienten können sich Gesundheits-Apps von ihrem Arzt verschreiben lassen und ein verpflichtendes digitales Netzwerk für den Gesundheitsbereich wird eingeführt. Auf eine solche Verbesserung der Versorgung der Versicherten zielt das Digitale Versorgung Gesetz (DVG) ab.

von *Karolina Lange*

Themenseite: Digitalisierung (/digitalisierung/158/25609)

### Weitere Beiträge zu diesem Artikel

[Ärztepräsident warnt vor Sorglosigkeit \(/aerztepraesident-warnt-vor-sorglosigkeit/150/27350/388067\)](/aerztepraesident-warnt-vor-sorglosigkeit/150/27350/388067)

[Gesundheits-App auf Rezept \(/gesundheits-app-auf-rezept/150/10742/389480\)](/gesundheits-app-auf-rezept/150/10742/389480)

[Gesundheits-Apps bald auf Rezept \(/gesundheits-apps-bald-auf-rezept/150/27350/390991\)](/gesundheits-apps-bald-auf-rezept/150/27350/390991)

### Downloads zu diesem Artikel

[Digitale-Versorgung-Gesetz\\_DVG\\_Kabinett \(/files/smfiledata/2/5/2/5/9/2/8/Digitale-Versorgung-Gesetz\\_DVG\\_Kabinett.pdf\)](/files/smfiledata/2/5/2/5/9/2/8/Digitale-Versorgung-Gesetz_DVG_Kabinett.pdf) (PDF, 535 kB)

Damit das auch so kommt, sollen wirtschaftliche Anreize geschaffen werden. So erhalten Krankenkassen mehr Möglichkeiten zur Förderung digitaler Innovationen.

Geht es nach Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, werden **digitale Gesundheitsanwendungen** zügig in die Versorgung gebracht und der Markt für **E-Health-Start-ups** attraktiver gestaltet.

Die Dynamik dieses Vorhabens ist nicht nur deutlich an der Möglichkeit der „**App auf Rezept**“ zu sehen.

Eine **App** muss fünf Voraussetzungen erfüllen, um in die **Regelversorgung** aufgenommen werden zu können. Sie muss Medizinprodukt und nicht lediglich Stand -Alone -Software sein. Die App wird vom **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)** auf Datensicherheit, Datenschutz und Funktionalität geprüft. Dabei muss die App bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen sowie sicher und funktionstauglich sein und positive Versorgungseffekte nachweisen. Letzteres weist der Hersteller anhand eines unabhängigen von einer wissenschaftlichen Einrichtung erstellten Evaluationskonzepts nach. Sollte die App zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Aufnahme in die Regelversorgung noch keinen positiven Versorgungseffekt nachweisen können, kann sie ein Jahr lang vorläufig von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet werden. In dieser Zeit muss der Hersteller beim BfArM nachweisen, dass seine App die Versorgung der Patienten verbessert. Die **Vergütung** verhandelt der Hersteller zukünftig selber mit dem GKV-Spitzenverband, sie erfolgt dann außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

## Fazit

Das Gesetz wird damit dafür sorgen, dass der **Markt für E-Health-Start-ups** attraktiver wird und so Tempo in Markt kommt.

---

### Kontakt zur Fachanwältin

---

Karolina Lange, LL.M. (Medizinrecht) bei TaylorWessing, Kontakt: [K.Lange@taylorwessing.com](mailto:K.Lange@taylorwessing.com)

---



© hcm-magazin.de 2020 - Alle Rechte vorbehalten